

# NEUAUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 45 DER GEMEINDE TIMMENDORFER STRAND

## TEIL A: PLANZEICHNUNG

M 1: 1.000



## TEIL B: TEXT

Es gilt die BauNVO von 1990

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG** (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V. mit §§ 1 - 15 BauNVO)
  - MISCHGEBIETE** (§ 6 BauNVO)
 

In allen in der Planzeichnung festgesetzten Mischgebieten (MI) sind gemäß § 1 (5) BauNVO die Ziffern Nr. 6 Gartenbaubetriebe, Nr. 7 Tankstellen und Nr. 8 Vergnügungsstätten nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

In den in der Planzeichnung festgesetzten Mischgebieten mit dem Index 1 (MI1) sind Wohnungen im Erdgeschoss unzulässig gem. § 1 (7) BauNVO.

Gemäß § 1 (6) BauNVO sind die ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten des § 6 (3) BauNVO ebenfalls nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
  - KERNGEBIETE** (§ 7 BauNVO)
 

In den in der Planzeichnung festgesetzten Kerngebieten (MK) sind gemäß § 1 (5) BauNVO die Nr. 3 sonstige nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe und Nr. 5 (Tankstellen im Zusammenhang mit Parkhäusern und Großgaragen) des § 7 (2) BauNVO nicht zulässig.

In den in der Planzeichnung festgesetzten Kerngebieten (MK) sind gemäß § 1 (5 u. 9) BauNVO die unter Nr. 2 des § 7 (2) BauNVO aufgeführten Vergnügungsstätten nicht zulässig.

In den in der Planzeichnung festgesetzten Kerngebieten (MK) sind gemäß § 1 (6) BauNVO die Ausnahme Nr. 1 (Tankstellen, die nicht unter Absatz 2 Nr. 5 fallen) und für die Kerngebiete (MK) seeseitig der Kurpromenade und der Strandallee die Ausnahme Nr. 2 (Wohnungen, die nicht unter Absatz 2 Nr. 6 und 7 fallen) des § 7 (3) BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
  - SONSTIGE SONDERGEBIETE - TOURISMUS** (§ 11 BauNVO)
 

Das sonstige Sondergebiet - Tourismus - dient der Unterbringung von Betrieben des Beherbergungsgewerbes und von Anlagen und Einrichtungen zur Versorgung, zum Tourismus und Erholung. Zulässig sind:

    - Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe
    - Betriebe des Beherbergungsgewerbes
    - Anlagen für kulturelle und gesundheitliche Zwecke, sonstige Nutzungen zur Freizeitgestaltung und des Sports, soweit sie mit der Zweckbestimmung der Erholung vereinbar sind; ausgenommen Spielhallen
    - Räume nach § 13 BauNVO für der Gesundheit dienende Berufe
    - Räume für die Kurverwaltung und Geldinstitute
    - Stellplätze und Garagen für den durch die zugelassene Nutzung verursachten Bedarf
    - Wohnungen für Aufsichts- und Berechtigungspersonen sowie für Betriebsinhaber.

Ausnahmsweise können Wohnungen oberhalb des 1. Vollgeschosses zugelassen werden.
- MAß DER BAULICHEN NUTZUNG** (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V. mit §§ 16 - 21a BauNVO)
  - GRUNDFLÄCHENZAHL, ZULÄSSIGE GRUNDFLÄCHE** (§ 19 BauNVO)
 

Die zulässige Grundfläche der Hauptanlagen darf ausnahmsweise durch die Grundflächen von gastronomisch genutzten nicht überdachten Außenterrassen bis zu 50 von Hundert überschritten werden gem. § 16 (6) BauNVO.

In allen in der Planzeichnung festgesetzten Misch-, Kern- und Sondergebieten sind Überschreitungen der festgesetzten zulässigen Grundflächen durch die in § 19 (14) BauNVO aufgeführten Anlagen bis zu einer Gesamtgrundflächenzahl von max. 0,8 zulässig gem. § 19 (4) BauNVO. Hiervon ausgenommen sind die Flurstücke 72, 74, 65/1, 65/2, 65/3 und 65/5.

In den Sondergebieten kann im Einzelfall ausnahmsweise eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche um die Flächen öffentlich begehbarer Passagen zugelassen werden, wenn die Geschossflächenzahl nicht überschritten wird. (§ 16 (6) BauNVO).
  - GESCHOSSFLÄCHENZAHL, GESCHOSSFLÄCHE** (§ 20 BauNVO)
 

Bei der Ermittlung der Geschossfläche sind die Flächen von Aufenthaltsräumen in anderen Geschossen als Vollgeschossen einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenträume und einschließlich ihrer Umfassungswände ganz mitzurechnen.

Im Einzelfall kann in den SO-Gebieten gem. § 16 (6) BauNVO ausnahmsweise ein weiteres Vollgeschoss zugelassen werden, wenn die Geschossflächenzahl nicht überschritten wird.

Es wird festgesetzt, dass die zulässige Geschossfläche in den MK- und SO-Gebieten ausnahmsweise um die Flächen notwendiger Tiefgaragen, die unterhalb der Geländeoberfläche hergestellt werden erhöht werden kann, im SO-Gebiet jedoch nur bis zu einer GFZ von 1,7 (§ 21a (5) BauNVO).
  - BAUWEISE ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE** (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB i.V. mit §§ 22, 23 BauNVO)
 

Im SO-Gebiet sind abweichend von der offenen Bauweise Gebäude von über 50 m Länge zulässig und weiterhin abweichend von der offenen Bauweise im Erdgeschoss seitliche Grenzbebauung im Rahmen der überbaubaren Flächen.
  - ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE** (§ 23 BauNVO)
 

Außenterrassen sind außerhalb der als überbaubar festgesetzten Grundstücksflächen gem. § 23 (3) Satz 3 BauNVO zulässig. Bauordnungsrechtliche Belange bleiben unberührt.

Ein Vortreten von Gebäudeteilen über festgesetzte Baugrenzen ist im Einzelfall bis zu 1,50 m zulässig. Bauordnungsrechtliche Belange bleiben davon unberührt.

Im SO-Gebiet sind Glasüberdachungen entlang der Kurparkpromenade auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen in einer Tiefe von 2,50 m zulässig.

Darüber hinaus können Glasvorbauten in Verlängerung der Passagen oder im Bereich der Geschäftseingänge bis zu einer Tiefe von 5,00 m hergestellt werden.

Auf den Grundstücken Kurpromenade 2-6 sind ausnahmsweise zwischen Baugrenze und Straßenbegrenzungslinie der Kurpromenade eingeschossige Service-Points für gastronomische Zwecke einschließlich technischer Einrichtungen mit einer Grundfläche von jeweils max. 15 m<sup>2</sup> zulässig. Zur Straßenbegrenzungslinie der Kurpromenade ist ein Abstand von 2 m einzuhalten. Zulässig sind auf dem Grundstück Kurpromenade 2 max. zwei der o.g. Service-Points, auf den Grundstücken Kurpromenade 4-6 jeweils einer der o.g. Service-Points.
  - NEBENANLAGEN** (§ 9 (1) Nr. 4 BauGB i.V. mit §§ 14, 23 BauNVO)
 

Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne des § 14 (1) BauNVO sind zwischen Baulinie bzw. straßenseitiger Baugrenze einschließlich seitlicher Verlängerung zur Grundstücksgrenze und Straßenbegrenzungslinie nicht zulässig.

Fremdgenutzte selbständige Verkaufsstände sind gem. § 14 BauNVO zwischen straßenseitiger Baulinie bzw. Baugrenze und Straßenbegrenzungslinie nicht zulässig.
  - FLÄCHE FÜR DEN GEMEINBEDARF** (§ 9 (1) Nr. 5 BauGB)
 

Auf der festgesetzten Fläche für den Gemeinbedarf der Zweckbestimmung öffentliche Verwaltung ist ausnahmsweise in untergeordnetem Umfang eine Schank- und Speisewirtschaft zulässig.
  - ANZAHL DER WOHNUNGEN** (§ 9 (1) Nr. 6 BauGB)
 

In dem Allgemeinen Wohngebiet (WA) sind max. 2 Wohnungen je Wohngebäude zulässig. In den Mischgebieten mit dem Index 1 (MI1) sind max. 6 Wohnungen je Wohngebäude zulässig.

In den übrigen Mischgebieten (MI) sind max. 5 Wohnungen je Wohngebäude zulässig.
  - ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGE BEPFLANZUNGEN** (§ 9 (1) Nr. 25a BauGB)
 

Für die festgesetzten Anpflanzungen von Einzelbäumen sind Feldahorn, Spitzahorn, Linden, Kugel-Ahorn, Kugel-Akazie und Schwedische Mehlbeere als dreimal verschulte Hochstämme mit einem Stammumfang von 12 - 14 cm zu verwenden.

Die Dachflächen der TGGA im Bereich des Rathauses sind mit Rasen und arttypischen Sträuchern und Stauden zu bepflanzen.

Entlang der Strandallee im Bereich zwischen Kurparkstraße und Bergstraße ist je Grundstück ein standortgerechter mittelgroßer Laubbau zu pflanzen.
  - HÖHENLAGE DER BAULICHEN ANLAGEN** (§ 9 (3) BauGB)
 

Soweit im Bebauungsplan nicht anders festgesetzt ist, darf die Oberkante des Erdgeschossfußbodens nicht höher als 0,60 m über dem Bezugspunkt und nicht tiefer als der Bezugspunkt liegen. Bezugspunkt ist:

    - bei ebenem Gelände die Oberkante der Straßennitte,
    - bei ansteigendem Gelände die Oberkante der Straßennitte, vermindert um das Maß der natürlichen Steigung zur Mitte der straßenseitigen Gebäudesite,
    - bei abfallendem Gelände die Oberkante der Straßennitte, vermindert um das Maß des natürlichen Gefälles zur Mitte der straßenseitigen Gebäudesite.
  - GESTALTUNG** (§ 9 (4) BauGB i.V. mit § 84 LBO)
    - HAUPTANLAGEN**

Für die Fassadengestaltung sind nur weißer Putz oder weißes und rotes Mauerwerk zulässig. Ausnahmsweise können andere Farböne zugelassen werden.

Im SO-Gebiet sind die Gebäude ab dem 1. Vollgeschoss vertikal im Mittel alle 12 m durch mind. 2 m tiefe und mind. 5 m breite Rücksprünge zu gliedern. In diesen Fällen sind Abweichungen von der Baulinie zulässig.

Für die Dacheindeckung geeigneter Dächer sind nur rote oder anthrazitfarbene Materialien zulässig. Ausnahmsweise können andere Farböne zugelassen werden.

Flach- und Pultdächer sowie Tonnendächer sind nicht zulässig. Davon abweichend sind eingeschossig festgesetzte Vorbauten mit Flachdächern zulässig.

Überhalb eines Staffelgeschosses sind keine weiteren Dachgeschosse zulässig. Übereinander liegende Dachgauben sind unzulässig.
    - NEBENANLAGEN**

Garagen, Carports und Nebenanlagen sind in Farbe und Material wie der zugehörige Hauptbaukörper auszuführen. Carports sind auch in Holz zulässig.
    - FREISTEHENDE MASTEN**

In den Baugebieten sind freistehende Masten für Antennen- und sonstige Sendeanlagen nur bis zu einer Höhe von max. 10 m zulässig.
    - WERBEANLAGEN**

Werbeanlagen sind nur an der Stelle der eigenen Leistung zulässig.

## PLANZEICHNUNG

Es gilt die BauNVO 1990

### I. FESTSETZUNGEN

- |   |   |  |
|---|---|--|
| ■   | GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES   | § 9 Abs. 7 BauGB                           |
| ■   | ART DER BAULICHEN NUTZUNG   | § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB<br>§§ 1 - 11 BauNVO |
| WA  | ALLGEMEINE WOHNGEBIETE  | § 4 BauNVO                                 |
| MI  | MISCHGEBIETE  | § 6 BauNVO                                 |
| MK  | KERNGEBIETE   | § 7 BauNVO                                 |
| SO  | SONSTIGE SONDERGEBIETE - TOURISMUS  | § 11 BauNVO                                |
| <b>MAß DER BAULICHEN NUTZUNG</b>  |   |  |
| (0,4)   | GESCHOSSFLÄCHENZAHL   | § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB                     |
| 0,2   | GRUNDFLÄCHENZAHL  | § 16 BauNVO                                |
| II  | ZAHL DER VOLLGESCHOSSE  | § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB                     |
| II/III  | ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS MINDEST- UND HÖCHSTMAß   | § 16 BauNVO                                |
| FH  | FIRSTHÖHE ALS HÖCHSTMAß MIT BEZUG AUF NN  | § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB                     |
| o   | OFFENE BAUWEISE   | §§ 22 und 23 BauNVO                        |
| a   | ABWEICHENDE BAUWEISE  |  |
| g   | GESCHLOSSENE BAUWEISE   |  |
| ▲   | NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG   |  |
| —   | BAUGRENZE   |  |
| —   | BAULINIE  |  |
| <b>EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERSORGUNG MIT GÜTERN UND DIENSTLEISTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN UND PRIVATES BEREICHES FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF, FÜR SPORT- UND SPIELANGEBOT</b> |   |  |
| ■   | FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF  | § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB                     |
| ■   | ÖFFENTLICHE VERWALTUNGEN  |  |
| ■   | KIRCHEN UND KIRCHLICHEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN  |  |
| <b>VERKEHRSLÄCHEN</b>   |   |  |
| —   | STRAßENBEGRENZUNGSLINIE   | § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB                    |
| —   | STRAßENVERKEHRSLÄCHEN   |  |
| —   | VERKEHRSLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG   |  |
| ■   | VERKEHRSBERÜHRTER BEREICH   |  |
| ■   | FUBWEG  |  |
| <b>HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN</b>   |   |  |
| —   | UNTERIRDISCHE LEITUNG   | § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB                    |
| <b>GRÜNFLÄCHEN</b>  |   |  |
| ■   | GRÜNFLÄCHEN   | § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB                    |
| ■   | PARKANLAGE  |  |
| <b>FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND REGELUNGEN DES WASSERABFLUSSES</b>  |   |  |
| ■   | WASSERSCHONGEBIET   | § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB                    |
| <b>PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, FLÄCHEN ODER NARNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT</b>   |   |  |
| ■   | UMGRENZUNG VON FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN   | § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB                   |
| ●   | ANPFLANZEN VON BÄUMEN   | § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB                   |
| ●   | ERHALTUNG VON BÄUMEN  | § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB                   |
| <b>SONSTIGE PLANZEICHEN</b>   |   |  |
| ■   | UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN, STELLPLÄTZE, GARAGEN UND GEMEINCHAFTSANLAGEN   | § 9 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 22 BauGB          |
| Ga  | GARAGEN   |  |
| St  | STELLPLÄTZE   |  |
| TGa   | TIEFGARAGEN   |  |
| GS  | GEMEINCHAFTSANLAGEN   |  |
| ■   | MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN   | § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB                    |
| —   | ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG  | § 1 Abs. 4 und § 5 BauNVO                  |
| FD / MD   | FLACHDACH / MANSARDDACH   | § 84 LBO                                   |
| <b>II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER</b>   |   |  |
| ■   | KÜNFTIG FORTFALLENDE BAULICHE ANLAGEN   | § 9 Abs. 4 BauGB                           |
| ■   | VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN   |  |
| —   | VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZEN  |  |
| ■   | FLURSTÜCKSBEZEICHNUNGEN   |  |
| ■   | HÖHENPUNKTE   |  |
| ■   | BÖSCHUNGEN  |  |
| —   | ZAUN, VORHANDEN   |  |
| —   | KÜNFTIG FORTFALLENDE FLURSTÜCKSGRENZEN  |  |
| <b>III. NACHRICHTLICHE MITTEILUNGEN</b>   |   |  |
| ■   | UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, BEI DEREN BEBAUUNG BESONDERE BAULICHE VORKEHRUNGEN GEGEN ÄUßERE EINWIRKUNGEN ODER BEI DIESEN BESONDERE BAULICHE SICHERUNGSMAGNÄHMEN GEGEN NATURGEWALTEN ERFORDERLICH SIND (ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET) | § 9 Abs. 5 Nr. 1 und Abs. 6 BauGB          |

Hinweis:  
Die Baumschutzsatzung der Gemeinde Timmendorfer Strand ist in der aktuellen Fassung zu beachten.

## PRÄAMBEL

Aufgrund des § 10 i.V. mit § 13a des Baugesetzbuches (BauGB) sowie nach § 84 der Landesbauordnung (LBO) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung am 23.05.2013 folgende Satzung über die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 45 der Gemeinde Timmendorfer Strand zwischen Kurparkstraße, Kurpromenade, Saunaring, Strandallee seeseitig bis Haus-Nr. 97 (einschließlich) bzw. landside bis Haus-Nr. 116 (einschließlich), Herrenbruchstraße, Höpneweg, Erbenbruchstraße, Wolburgstraße, Wilhelmstraße, Bergstraße und Strandallee bis Kurparkstraße, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

## VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgrund des § 10 i.V. mit § 13a des Baugesetzbuches (BauGB) sowie nach § 84 der Landesbauordnung (LBO) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung am 23.05.2013 folgende Satzung über die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 45 der Gemeinde Timmendorfer Strand zwischen Kurparkstraße, Kurpromenade, Saunaring, Strandallee seeseitig bis Haus-Nr. 97 (einschließlich) bzw. landside bis Haus-Nr. 116 (einschließlich), Herrenbruchstraße, Höpneweg, Erbenbruchstraße, Wolburgstraße, Wilhelmstraße, Bergstraße und Strandallee bis Kurparkstraße, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen: am 08.01.2013 bekannt gemacht.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB am 22.06.2011 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Der Ausschuss für Planung und Bauen hat am 01.12.2012 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 20.04.2012 bis zum 21.05.2012 während der Dienststunden nach § 3 Absatz 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, im Internet unter [www.timmendorfer-strand.org](http://www.timmendorfer-strand.org) am 08.01.2013 öffentlich bekannt gemacht worden. Ein Hinweis auf diese Veröffentlichung wurde in den „Lübecker Nachrichten, Ostholsteiner Nachrichten Süd“ am 11.04.2012 bekannt gemacht.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am 10.04.2012 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Der Ausschuss für Planung und Bauen hat am 10.09.2012 erneut den Entwurf der Bebauungsplanänderung beschlossen und zur erneuten Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 24.10.2012 bis zum 26.11.2012 während der Dienststunden nach § 4 Absatz 3 BauGB erneut öffentlich ausliegen. Die erneute öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, im Internet unter [www.timmendorfer-strand.org](http://www.timmendorfer-strand.org) veröffentlicht. Die Bekanntmachung wurde ergänzend im Internet unter [www.timmendorfer-strand.org](http://www.timmendorfer-strand.org) veröffentlicht.
- Der Ausschuss für Planung und Bauen hat am 06.12.2012 erneut den Entwurf der Bebauungsplanänderung beschlossen und zur erneuten eingeschränkten Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 14.01.2013 bis zum 26.01.2013 während der Dienststunden nach § 3 Absatz 2 BauGB erneut eingeschränkt öffentlich ausliegen. Die erneute öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 04.01.2013 in den „Lübecker Nachrichten, Ausgabe Ostholstein Süd“ ortsüblich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung wurde ergänzend im Internet unter [www.timmendorfer-strand.org](http://www.timmendorfer-strand.org) veröffentlicht.
- Der Ausschuss für Planung und Bauen hat am 06.03.2013 erneut den Entwurf der Bebauungsplanänderung beschlossen und zur erneuten eingeschränkten Auslegung bestimmt. Die eingeschränkte Beteiligung erfolgte mit Schreiben vom 23.04.2013.
- Timmendorfer Strand, 02.10.2013 Siegel - Bürgermeisterin -
- Der katastermäßige Bestand am 02.07.2013 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt. Bad Segeberg, 08.07.2013 Siegel - (Krause) - Offentl. best. Verm.-Ing. -
- Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahme der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 23.05.2013 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden. Timmendorfer Strand, 02.10.2013 Siegel - (Kara) - Bürgermeisterin -
- Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 23.05.2013 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt. Timmendorfer Strand, 02.10.2013 Siegel - (Kara) - Bürgermeisterin -
- Die Bebauungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgearbeitet und ist bekannt zu machen. Timmendorfer Strand, 02.10.2013 Siegel - (Kara) - Bürgermeisterin -
- Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, wurde am 09.10.2013 durch Abdruck in den „Lübecker Nachrichten, Ostholsteiner Nachrichten Süd“ ortsüblich bekannt gemacht worden. Die Bekanntmachung wurde ergänzend im Internet unter [www.timmendorfer-strand.org](http://www.timmendorfer-strand.org) veröffentlicht. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 214 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und des Erlöschens dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirksamkeit des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 10.10.2013 in Kraft getreten. Timmendorfer Strand, 24.10.2013 Siegel - (Kara) - Bürgermeisterin -

Diese digitale Fassung entspricht der rechtsverbindlichen Ausfertigung

## SATZUNG DER GEMEINDE TIMMENDORFER STRAND

### ÜBER DIE NEUAUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 45

zwischen Kurparkstraße, Kurpromenade, Saunaring, Strandallee seeseitig bis Haus-Nr. 97 (einschließlich) bzw. landside bis Haus-Nr. 116 (einschließlich), Herrenbruchstraße, Höpneweg, Erbenbruchstraße, Wolburgstraße, Wilhelmstraße, Bergstraße und Strandallee bis Kurparkstraße

## ÜBERSICHTSPLAN M 1: 10.000

Stand: 23. Mai 2013

